

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

Seite 777

*des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz / des Bundesministeriums der Finanzen
des Bundesministeriums des Innern und für Heimat / des Auswärtigen Amtes
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums Digitales und Verkehr
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen / der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN UND FÜR HEIMAT

75. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 10. Oktober 2024

Nr. 37

INHALT

Amtlicher Teil	Seite
Bundesministerium des Innern und für Heimat	
M. Migrations-, Flüchtlings- und Rückkehrpolitik	
RL v. 20.9.24, Förderrichtlinie zur Durchführung der Asylverfahrensberatung (AVB) und der Rechtsberatung für vulnerable Antragstellende (RB) vom 20. September 2024	778
Bundesministerium für Arbeit und Soziales	
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	
Bek. v. 16.8.24, Bekanntmachung von Technischen Regeln; TRGS 903 „Biologische Grenzwerte (BGW)“	783
Bek. v. 16.8.24, Bekanntmachung von Technischen Regeln; TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“	786
Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Erl. v. 5.9.24, Erlass Standardleistungsbuch für das Bauwesen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) – STL-Bau, Version 2024-04.	787

Bundesministerium des Innern und für Heimat

M. Migrations-, Flüchtlings- und Rückkehrpolitik

Förderrichtlinie zur Durchführung der Asylverfahrensberatung (AVB) und der Rechtsberatung für vulnerable Antragstellende (RB)

Vom 20. September 2024

Auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Nr. 15.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erlässt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) nach Anhörung des Bundesrechnungshofes (BRH) folgende Richtlinie.

Inhalt

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

1 Rechtsgrundlagen

1.1 Der Bund gewährt auf der Grundlage des § 12a Asylgesetzes (AsylG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Zuwendungen für die Durchführung einer behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (AVB) und einer besonderen Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Antragstellende (RB).

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungsbewilligung wird durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel getroffen.

1.3 Das BMI hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Bewilligungsbehörde bestimmt.

1.4 Haushaltsmittel zur Förderung der AVB und der RB sind im Einzelplan 06 – BMI – in Kapitel 0603 Titel 684 62 veranschlagt. Der konkrete Anteil der für die RB zur Verfügung stehenden Mittel kann entsprechend der aktuellen Bedarfsentwicklung angepasst werden.

1.5 Die Bewilligungsbehörde tritt als Zuwendungsgeber gegenüber den Projektträgern auf. Sofern die Mittel den Bundeszentralen der Träger (Zentralstellen) bewilligt werden, leiten diese als Zuwendungsempfänger (Erstempfänger)

die bewilligten Mittel an die Letztempfänger auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen weiter. In den privatrechtlichen Verträgen sind die Bundeszentralen als Mittelgeber und die nachgeordneten Bereiche als Mittelnehmer bezeichnet. Für die Teilnahme am Zentralstellenverfahren soll eine Mindestanzahl von fünf Projektträgern nicht unterschritten werden. Die Bewilligungsbehörde kann begründet davon abweichen, wobei eine Mindestanzahl von drei Projektträgern in keinem Fall unterschritten werden darf.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Asylverfahrensberatung und besondere Rechtsberatung

Mit der AVB stellt der Bund ein ergebnisoffenes, unentgeltliches, individuelles, freiwilliges und von dem behördlichen Verfahren unabhängiges Beratungsangebot für Antragstellende zur Verfügung. Im Rahmen der Förderung werden auch spezialisierte Angebote der RB gefördert. Für die Projekte der RB wird jährlich ein bestimmter prozentualer Anteil der Gesamtmittel für die AVB zur Verfügung gestellt. Die Höhe des prozentualen Anteils kann jährlich, je nach Bedarf, angepasst werden.

2.2 Zielsetzungen

2.2.1 Die AVB soll die Effizienz von Asylverfahren durch gut informierte Antragstellende erhöhen und die Qualität der behördlichen Entscheidungen verbessern. Durch den behördenunabhängigen Charakter der AVB soll die Akzeptanz der Asylentscheidungen gesteigert werden. Durch Information und Beratung soll ein selbstbestimmtes Handeln in allen Angelegenheiten des Asylverfahrens unterstützt werden. Dies soll auch dazu beitragen, die Asylverfahren zu beschleunigen. Außerdem sollen besondere Bedarfe bei Antragstellenden besser identifiziert und im Asylverfahren berücksichtigt werden.

2.2.2 Die AVB soll sicherstellen, dass Antragstellende unter Berücksichtigung ihrer besonderen Umstände über das Asylverfahren informiert, beraten und unterstützt werden. Die AVB soll auch Informationen zu Rückkehrmöglichkeiten enthalten. Bei einem Beratungsbedarf hierzu sollen die Träger jedoch auf spezialisierte Rückkehrberatungsstellen verweisen. Die Beratung umfasst keine Prozessvertretung.

2.2.3 Projekte im Rahmen der RB sollen eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) anbieten. Im Zentrum der Beratung steht die Betrachtung der individuellen Situation der Antragstellenden. Projekte der RB müssen ein Profil aufweisen, das explizit queere oder/

und weitere vulnerable Antragstellende adressiert. Die Beratung umfasst keine Prozessvertretung.

2.2.4 Die Antragstellenden sollen frühzeitig, möglichst vor der Anhörung, die AVB und bei Bedarf die RB in Anspruch nehmen können.

2.2.5 AVB und RB sollen dazu beitragen, Antragstellende, die besondere Verfahrensgarantien gemäß der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) oder besondere Garantien bei der Aufnahme gemäß der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) benötigen, frühzeitig zu identifizieren und abgestimmt auf ihre besonderen Bedürfnisse zu beraten. Die Träger stellen mit Einverständnis der beratenen Person eine datenschutzkonforme Übermittlung potentieller Vulnerabilitäten an die Bewilligungsbehörde und die für die Aufnahme zuständige Landesbehörden sicher.

2.3 Zielgruppen

Das Beratungsangebot richtet sich grundsätzlich an alle Antragstellende ab dem Zeitpunkt der Äußerung des Schutzgesuchs bis zur unanfechtbaren Entscheidung des Asylverfahrens.

2.4 Aufgaben

2.4.1 Der Tätigkeitsschwerpunkt der AVB und RB ist die Einzelfallberatung zum Ablauf des Asylverfahrens:

- Um die Antragstellenden bestmöglich auf die Anhörung vorzubereiten, soll die AVB bereits vor der Anhörung ansetzen. Die Beratung umfasst auch Folge- und Zweit-anträge sowie Widerrufs- und Rücknahmeverfahren, sofern die Beratungsinhalte im Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehen. Sie kann auch in Dublin-Verfahren in Anspruch genommen werden. Die Beratung muss Auskünfte zum Verfahren umfassen und kann auch rechtsberatende Elemente enthalten, wenn zu Punkten beraten wird, die über die reine Verfahrenserläuterung hinausgehen. Die Vorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes sind zu beachten. Die Beratung kann auch im Hinblick auf mögliche Rechtsmittel gegen die behördliche Entscheidung durchgeführt werden, umfasst jedoch nicht die Prozessvertretung.
- Im Rahmen der Beratung soll bedarfsgerecht auf die individuellen Umstände der betroffenen Antragstellenden eingegangen werden. Dabei soll die Beratung von Antragstellenden, die besondere Verfahrensgarantien nach der Verfahrensrichtlinie benötigen oder bei denen besondere Schutzbedarfe nach der Aufnahmerichtlinie bestehen, durch besondere Fachberatungsstellen durchgeführt werden, sofern dies erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere unbegleitete minderjährige Antragstellende sowie Antragstellende, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, als Opfer von Menschenhandel oder infolge von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen schweren Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt oder aufgrund einer Behinderung besondere Garantien im Asylverfahren benötigen beziehungsweise besondere Bedarfe bei der Aufnahme haben.

2.4.2 Einzelheiten zur Aufgabenerledigung werden von der Bewilligungsbehörde festgelegt und bei Bedarf angepasst.

2.5 Beratungspersonal

2.5.1 Um eine zielgerichtete, effiziente Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, ist der Einsatz hauptamtlicher Asylverfahrensberatender, die über ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Qualifikation verfügen, unabdingbar.

2.5.2 Einzelheiten zur fachlichen und persönlichen Qualifikation des Beratungspersonals werden von der Bewilligungsbehörde festgelegt.

2.6 Die Förderung erfolgt entweder unmittelbar oder im Wege des Zentralstellenverfahrens. Sofern eine Förderung im Zentralstellenverfahren erfolgt, sind die Zentralstellen der Träger Erstempfänger der Zuwendung und nehmen wesentliche Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr. Zu den Aufgaben der Zentralstellen gehören insbesondere:

- die Antragstellung und Koordinierung mit den einzelnen Trägern und der Bewilligungsbehörde,
- die Verwaltung der Zuwendung des Bundes einschließlich der Mittelweiterleitung,
- die Qualitätssicherung bei den einzelnen Trägern,
- die Durchführung von Fortbildungen, Tagungen und Vernetzungstreffen für die AVB/RB-Beratenden,
- die Prüfung und Aufbereitung der Verwendungsnachweise (Sachberichte und zahlenmäßige Nachweise) der Träger sowie Erstellung eines Prüfvermerks,
- die Vorprüfung und Aufbereitung des Verwendungsnachweises der Zentralstelle,
- die Vorprüfung und Aufbereitung der Indikatorenberichte (laufende Statistiken über die Anzahl der Beratungen nach Herkunftsländern sowie deren inhaltlicher Schwerpunkt) der Träger sowie die Weiterleitung der Verwendungsnachweise und Indikatorenberichte an die Bewilligungsbehörde.

Im Zentralstellenverfahren erfolgt die Kommunikation mit der Bewilligungsbehörde ausschließlich über die Zentralstellen.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von §52 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung verfolgen und deren Gemeinnützigkeit von der Finanzverwaltung festgestellt worden ist, sowie Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Körperschaftsstatus. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Sofern das Zentralstellenverfahren Anwendung findet, sind die Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) berechtigt, die Zuwendung an ihnen angeschlossene Träger (Letztempfänger) in Form eines privatrechtlichen Vertrages weiterzuleiten. Dabei haftet der Erstempfänger vollumfänglich gegenüber der Bewilligungsbehörde.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung setzt grundlegend voraus, dass eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Geschäftsführung

nachgewiesen wurde, mit dem Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde und die Gesamtfinanzierung des Vorhabens sichergestellt ist.

Des Weiteren setzt die Förderung voraus, dass die Träger der AVB und RB ihre Zuverlässigkeit, die ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der Beratung sowie Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung nachweisen.

4.2 Erforderlich ist die Vorlage eines Anerkennungsbescheides der Finanzverwaltung, der eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Antragstellers für den Förderzeitraum umfasst. Über Ausnahmen hiervon entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall. Eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Buchführung ist durch geeignete Unterlagen zu belegen, z. B. durch einen von Wirtschaftsprüfern geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss, eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung oder Ähnliches.

4.3 Der Zuwendungsempfänger muss versichern, dass Leistungen des Bundes nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt und nicht an Empfänger gezahlt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

4.4 Um eine zielgerichtete und effiziente Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, ist der Einsatz hauptamtlicher Asylverfahrensberatender in der Beratung und von Verwaltungspersonal in den Zentralstellen, die jeweils über ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Qualifikation verfügen, unabdingbar. Einzelheiten zur fachlichen und persönlichen Qualifikation des Beratungs- und Verwaltungspersonals sind in den von der Bewilligungsbehörde erstellten Musterstellenbeschreibungen festgelegt. Einschlägige fachliche Abschlüsse des Personals müssen vorliegen:

- in der Beratung: Mindestens ein Hochschulabschluss entsprechend § 8 des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Soziologie, Politik-, Sozial- und Rechtswissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss.

In den Zentralstellen:

- Für Bürosachbearbeitende sowie Finanzsachbearbeitende mindestens eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung entsprechend § 11 des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes als Bürokaufmann/-frau, Kaufmann/-frau für Büromanagement oder ein vergleichbarer Abschluss;
- Für Sachbearbeitende mindestens ein Hochschulabschluss entsprechend § 8 des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes insbesondere in den Fachrichtungen Verwaltungswissenschaften, Public- oder Non-profit-Management, Politik-, Sozial- und Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss. Alternativ können auch Hochschulabschlüsse in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik und Soziologie als Voraussetzung anerkannt werden;
- Für Juristinnen und Juristen, welche die juristische Anleitung nach § 6 Absatz 2 Rechtsdienstleistungsgesetz durchführen, die Befähigung zum Richteramt.

4.5 In begründeten Einzelfällen können auch andere als die genannten Qualifikationen Berücksichtigung finden, sofern der Bewilligungsbehörde vor Tätigkeitsbeginn die Qua-

lifikation vom Antragstellenden belegt und von der Bewilligungsbehörde als geeignet anerkannt wird.

4.6 Zur Sicherstellung einer effizienten Aufgabenerledigung müssen die Träger eine durchgängige Erreichbarkeit und Beratung über den Antragszeitraum am Projektstandort gewährleisten können.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung bewilligt. Der Anteil der Bundeszuwendung (Förderquote) beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Eine Eigenbeteiligung unterhalb des Mindestanteils kann die Bewilligungsbehörde unter folgenden Bedingungen zulassen:

- der Zuwendungsempfänger weist ein finanzielles Unvermögen durch den aktuell verfügbaren Jahresabschluss nach und
- es besteht ein unabweisbares Bundesinteresse an der Förderung des Zuwendungsempfängers. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn an einem Standort ein hoher Beratungsbedarf besteht und durch fehlende förderfähige Zuwendungsempfänger die AVB nicht flächendeckend angeboten werden kann.

5.2 Geltung des Besserstellungsverbots

Ein Zuwendungsempfänger, der seine Gesamtausgaben überwiegend (mehr als 50 %) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet, darf nach § 8 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes (HG) seine Beschäftigten nicht besser stellen als die Beschäftigten des Bundes. § 8 Absatz 2 Satz 2 HG gilt nicht, soweit die projektgeförderte Einrichtung den bei ihr Beschäftigten außer den unmittelbar im Projekt Beschäftigten das Besserstellungsverbot übersteigende Gehälter aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 3 HG). Daneben gilt § 8 Absatz 2 Satz 2 HG nicht, wenn die Zuwendungen der öffentlichen Hand überwiegend von einem Bundesland geleistet werden und das Haushaltsrecht dieses Bundeslandes ein Besserstellungsverbot vorsieht (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 4 HG).

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.3.1 Zuwendungsfähige Ausgaben der Beratungsstellen sind:

a) Personalkosten und Personalnebenkosten:

Förderfähig sind die Personalkosten (steuerpflichtiges Brutto/Arbeitnehmer) und die Personalnebenkosten (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten, jedoch bis höchstens zum Wert der Entgeltgruppe E 10 TVöD-Bund.

Die förderfähigen Personalkosten ergeben sich aus dem tatsächlichen Entgelt, das einer Entgeltgruppe des TVöD-Bund zugeordnet wird. Soweit der Zuwendungsempfänger ein anderes Vergütungssystem als den TVöD-Bund anwendet, ist anhand einer Vergleichstabelle, die durch den Zuwendungs-

empfänger zur Verfügung gestellt wird, eine vergleichbare Entgeltgruppe des TVöD zugrunde zu legen.

Förderfähig sind nur Personalkosten des Beratungspersonals. Sämtliche andere eventuell anfallenden Personalkosten sind mit der Verwaltungspauschale abgegolten.

Zur Sicherstellung einer effizienten Aufgabenerledigung legt die Bewilligungsbehörde einen förderfähigen Mindeststellenanteil fest.

b) Miete und Mietnebenkosten für Beratungsräume:

Miete und übliche Mietnebenkosten (gemäß Heizkostenverordnung und Betriebskostenverordnung) für das Beratungsbüro einschließlich Nebenräumen.

c) weitere Ausgaben:

- Ausgaben für Sprachmittlung;
- Honorare und Dienstleistungen für juristische Anleitung nach RDG des Beratungspersonals, sofern dies nicht über die Zentralstellen zur Verfügung gestellt wird;
- Honorare und Dienstleistungen für Supervision;
- Weiter- und Fortbildungsausgaben, sofern keine Teilnahme am Zentralstellenverfahren erfolgt.

d) Sonstige Sach- und Verwaltungskosten einschließlich Reisekosten der Beratungskräfte:

Für sämtliche sonstige Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Reisekosten wird zur administrativen Vereinfachung eine Pauschale in Höhe von 10 % der Personalkosten (Arbeitnehmerbrutto) gemäß TVöD-Bund gewährt. Sämtliche Verwaltungskosten und sonstige projektbezogenen Ausgaben sind von dieser Pauschale abgedeckt. Hierzu gehören z. B.:

- Sachaufwand für den Betrieb der Büroräume: Büroausstattung und Arbeitsmaterialien, Telefon und Mobilfunk, Internetzugang, Betrieb und Unterhalt einer Website;
- Verwaltungsaufwand für die Projektabwicklung der AVB/RB;
- Reisekosten der Beratungskräfte im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Verpflegungs- und Reisekosten für Sprachmittelnde, Dolmetschende, Referierende und Moderierende werden neben den Honoraren und Aufwandsentschädigungen nicht gesondert gezahlt.

Einzelheiten zur Zuwendungsfähigkeit und Höchstgrenzen werden von der Bewilligungsbehörde festgelegt.

5.3.2 Zuwendungsfähige Ausgaben der Zentralstelle sind:

a) Personalkosten und Personalnebenkosten:

Förderfähig sind die tatsächlichen Personalkosten (steuerpflichtiges Brutto/Arbeitnehmer) und die Personalnebenkosten (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung), höchstens bis zum Wert:

- aa) für Bürosachbearbeitende in den Zentralstellen einen Betrag gemäß TVöD-Bund bis höchstens E 6. Ab 25 Projektstandorten kann eine Vollzeitstelle gefördert werden, darunter entsprechend der Anzahl der Projektstandorte anteilig. Jeweils pro weiteren vollen zehn Projektstandorten über 25 Projektstandorten hinaus können zusätzlich 0,25 Stellen gefördert werden.

- bb) für Finanzsachbearbeitende in den Zentralstellen mit überwiegend selbständigen Tätigkeiten einen Betrag gemäß TVöD-Bund bis höchstens E 9a. Ab 25 Projektstandorten kann eine Vollzeitstelle gefördert werden, darunter entsprechend der Anzahl der Projektstandorte anteilig. Jeweils pro weiteren vollen zehn Projektstandorten über 25 Projektstandorte hinaus können zusätzlich 0,25 Stellen gefördert werden.

- cc) für Sachbearbeitende in den Zentralstellen einen Betrag gemäß TVöD-Bund bis höchstens E 11. Ab 25 Projektstandorten kann eine Vollzeitstelle gefördert werden, darunter entsprechend der Anzahl der Projektstandorte anteilig. Jeweils pro weiteren vollen zehn Projektstandorten über 25 Projektstandorte hinaus können zusätzlich 0,25 Stellen gefördert werden.

- dd) für Juristinnen und Juristen in den Zentralstellen einen Betrag gemäß TVöD-Bund bis höchstens E 13, sofern diese die juristische Anleitung nach dem RDG für die Projektträger übernehmen. Pro 15 VZÄ Beratung können bis zu 0,5 VZÄ Juristen eingestellt werden, darüber entsprechend anteilig, darunter ist davon abzusehen.

Die förderfähigen Personalkosten ergeben sich aus dem tatsächlichen Entgelt, das einer Entgeltgruppe des TVöD-Bund zugeordnet wird. Soweit der Zuwendungsempfänger ein anderes Vergütungssystem als den TVöD-Bund anwendet, ist anhand einer Vergleichstabelle, die durch den Zuwendungsempfänger zur Verfügung gestellt wird, eine vergleichbare Entgeltgruppe des TVöD zugrunde zu legen.

b) Miete und Mietnebenkosten für Büroräume

Miete und die damit verbundenen Nebenkosten für Büroräume (gemäß Heizkostenverordnung und Betriebskostenverordnung).

c) Sonstige Maßnahmen der Zentralstelle:

- Sachausgaben und Honorare für Tagungen und Konferenzen mit den Letztempfängern;
- Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung des Beratungspersonals.

d) Sonstige Sach- und Verwaltungskosten einschließlich Reisekosten der Zentralstellen:

Für sämtliche sonstige Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Reisekosten wird zur administrativen Vereinfachung eine Pauschale in Höhe von 10 % der Personalkosten (Arbeitnehmerbrutto) gemäß TVöD-Bund gewährt. Sämtliche Verwaltungskosten und sonstige projektbezogenen Ausgaben sind von dieser Pauschale abgedeckt, sofern die Förderfähigkeit nicht unter dem Punkt „sonstige Maßnahmen“ explizit aufgeführt ist. Hierzu gehören z. B.

- Sachaufwand für den Betrieb der Büroräume: Büroausstattung und Arbeitsmaterialien, Telefon und Mobilfunk, Internetzugang, Betrieb und Unterhalt einer Website;
- Verwaltungsaufwand für die Projektabwicklung der AVB/RB;
- Reisekosten der Verwaltungskräfte im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung.

Die Ausgaben der Zentralstelle dürfen 7 % der Gesamtausgaben nicht überschreiten. Hiervon kann auf Antrag im be-

gründeten Einzelfall nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde abgewichen werden.

5.4 Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall auch weitere Ausgaben bewilligen. Es können, z. B. im Rahmen des Förderauftrages, ergänzende Hinweise zur maximal zuwendungsfähigen Höhe von Ausgaben (z. B. für Sprachmittlung, juristische Anleitung, Veranstaltungen etc.) von Seiten der Bewilligungsbehörde bestimmt werden.

5.5 Erklärung der Gesamtfinanzierung

Der Zuwendungsempfänger (im Zentralstellenverfahren die Zentralstelle) muss im Rahmen der Antragstellung versichern, dass die Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gesichert ist.

5.6 Förderzeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

5.7 Kofinanzierung und Drittmittel

Es liegt im gesamtstaatlichen Interesse, das vom Bund finanzierte Beratungsangebot durch ein finanzielles Engagement der Länder und bzw. oder der Kommunen zu ergänzen. Eine Kofinanzierung durch Drittmittel (Landes- oder kommunale Mittel) ist möglich. Bei einer ergänzenden Finanzierung durch weitere Zuwendungsgeber ist sicherzustellen, dass diese die Förderrichtlinie als verbindliche Fördergrundlage anerkennen. Ein Ausfall von Eigenmitteln der Träger oder Mitteln der Länder bzw. Kommunen liegt ausschließlich im Risikobereich der Träger. Der Bund erhöht in diesem Fall seinen Finanzierungsanteil nicht.

5.8 Regionale Zuordnung der Fördermittel

Die Bewilligungsbehörde stellt die bedarfsgerechte regionale Zuordnung der Beratungsressourcen sicher.

Grundsätzlich werden die für das jeweilige Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Projektfördermittel nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel), auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sind den Zuwendungsbescheiden die hierzu entwickelten Verhaltensstandards beizufügen.

6.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

6.3 Projektbezogene Erfolgskontrolle und Vor-Ort-Prüfungen

6.3.1 Zur Durchführung der projektbezogenen Erfolgskontrolle sind die Träger der AVB bzw. RB verpflichtet, ak-

tuelle Daten aus dem Beratungsgeschehen zu erheben und der Bewilligungsbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

6.3.2 Die Erhebung und Auswertung der Daten wird ergänzt durch Vor-Ort-Prüfungen der bundesgeförderten Beratungseinrichtungen und der Zentralstellen der Träger. Auf Verlangen ist den Prüfenden Einsichtnahme in alle förderrelevanten Unterlagen einschließlich der Falldokumentationen zu gewähren.

6.3.3 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, zur Überprüfung der Beratungsqualität an Beratungen im Rahmen der AVB bzw. RB teilzunehmen. Die Teilnahme an den Beratungen dient der zuwendungsrechtlichen Erfolgskontrolle. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Beratung darf die Bewilligungsbehörde keine persönlichen Daten der Schutzsuchenden im Asylverfahren verarbeiten.

6.3.4 Die Überprüfung der Beratungsqualität ist datenschutzrechtskonform und unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Antragstellenden durchzuführen.

6.3.5 Einzelheiten zur Durchführung der projektbezogenen Erfolgskontrolle/Vor-Ort-Prüfungen werden von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Hierzu erstellt die Bewilligungsbehörde ein Konzept.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Zentralstellen der Träger reichen bei der Bewilligungsbehörde Gesamtanträge ein. Die Bewilligungsbehörde kann ein Antragsformular, ggf. elektronisch, vorgeben. Ein regionaler Träger, der sich dem Zentralstellenverfahren angeschlossen hat, darf Zuwendungen weder direkt, noch über verschiedene Zentralstellen beantragen. Träger ohne Zentralstelle reichen bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag ein.

7.1.2 Die Zuwendungsanträge sind aus Gründen der Planungssicherheit grundsätzlich bis zum 15. November des Jahres, das dem Haushaltsjahr vorangeht, für das die Zuwendung beantragt wird, einzureichen. Abweichende Ausschlussfristen können im Förderaufruf festgelegt werden. Nicht rechtzeitig eingehende Anträge können im Regelfall nicht mehr berücksichtigt werden, um eine nahtlose Fortführung der AVB/RB im Einklang mit der projektbezogenen Zuwendungsgewährung nicht zu gefährden.

7.1.3 Wesentlicher Bestandteil der Antragsunterlagen sind Stellen- und Standortübersichten der bundesgeförderten Beratungseinrichtungen. Der Zuwendungsgeber entscheidet erst durch den Zuwendungsbescheid abschließend über die Anzahl und die regionale Zuordnung der bundesgeförderten Personalstellen bzw. Personalstellenanteile.

7.1.4 Einzelheiten zum Antragsverfahren werden von der Bewilligungsbehörde festgelegt.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Zuwendungen werden den jeweiligen Zuwendungsempfängern von der Bewilligungsbehörde per Zuwendungsbescheid bewilligt.

7.2.2 Die Zentralstellen als Erstempfänger leiten die bewilligten Mittel an die Letztempfänger auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages nach Nr. 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO weiter. Die Bewilli-

gungsbehörde stellt hierzu Musterverträge zur Verfügung, welche die Träger nutzen müssen. Die bewilligten Mittel sind bei ihrer Weitergabe als Zuwendungen zur Durchführung der AVB/RB im Sinne dieser Richtlinie zu kennzeichnen und dem Letztempfänger zur Verfügung zu stellen.

7.3 Die Mittelauszahlung erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Abrufverfahrens. Ausnahmen vom Abrufverfahren sind ausschließlich gemäß Nr. 1.2 der Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) möglich.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der jeweilige Projektträger bzw. die Zentralstelle als Erstempfänger reicht bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni des dem Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einen Gesamtverwendungsnachweis ein, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Themenfelder und Aufbau des Sachberichts und des zahlenmäßigen Nachweises werden von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Bestimmungen von Nr. 6.2 ANBest-P festgelegt. Zur ordnungsgemäßen Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises ist es erforderlich, dass die den Zentralstellen nachgeordneten Bereiche als Mittel-/Letztempfänger dem Mittelgeber als Erstempfänger der Zuwendung entsprechende Verwendungsnachweise vorlegen. Der Erstempfänger der Zuwendung hat das Recht und die Pflicht zur Prüfung der Verwendungsnachweise und trägt die Verantwortung für eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch den Letztempfänger.

7.5 Alle Unterlagen zum Förderverfahren sind fünf Jahre nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Verwendungsnach-

weisprüfung aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ende des Kalenderjahres, in welchem das Prüfergebnis bekanntgegeben wurde.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Berlin, den 30. September 2024

MI4.12016/2#166

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Im Auftrag

Dr. Ulrike Hornung

GMBI 2024, S. 778